



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
29.08.2017 betreffend Rassistisches Motiv des O EZ-Attentäters**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung

Die Staatsregierung hat gegenüber dem Bayerischen Landtag zu den im Nachgang zum Amoklauf vom 22.07.2016 durchgeführten Ermittlungen bereits mehrfach berichtet.

Die Ergebnisse der Ermittlungen waren von Seiten der Sonderkommission (SO-KO) O EZ des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) stets in enger Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft München I hinsichtlich einer möglicherweise im Raum stehenden politischen Tatmotivation durch verschiedene Experten einer Bewertung unterzogen worden.

Hier waren neben den Ermittlern der SOKO OEZ auch Fachleute der Abteilung Kriminalpolizeilicher Staatsschutz des BLKA, der Operativen Fallanalyse (OFA) der Bayer. Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz beteiligt. Alle eingebundenen Stellen kamen mit Stand des vorläufigen polizeilichen Schlussberichts (Datum: 21.12.2016) übereinstimmend zu dem Ergebnis, das gerade nicht eine politische Motivation, sondern „Rache“ für das erlittene, jahrelange Mobbing zum Nachteil des Täters tatablößend gewesen sein dürfte.

Ungeachtet dessen hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 03.11.2017 die Ermittlungsbehörden, namentlich das BLKA beauftragt, die möglichen Tatmotive des David S. noch einmal einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Dabei sind die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren gegen den Waffenhändler, bei dem David S. die Tatwaffe erworben hat sowie die drei im Auftrag der Landeshauptstadt München erstellten Gutachten mit einzubeziehen,

Über das Ergebnis dieses Prüfauftrages an die Ermittlungsbehörden wird die Staatsregierung – nach Eingang der Antwort der beteiligten Ermittlungsbehörden – im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags wiederum berichten (vgl. auch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport vom 08.11.2017 zu LT-Drucksache 17/18473).

Die nachfolgende Beantwortung der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage umfasst diesen Prüfauftrag nicht und bezieht sich auf die bisherige Bewertung der Motivlage des Täters David S.

zu 1.1:

Ist die Äußerung von Joachim Herrmann während einer Pressekonferenz am 31.07.2017 im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), dass beim OEZ-Attentat von einer „ungewöhnlichen Mischung verschiedener Motive“ auszugehen und dass die Tat „nicht allein politisch motiviert“ gewesen sei, so zu verstehen, dass die Staatsregierung mittlerweile – neben anderen Motiven – ein politisches bzw. rassistisches Motiv hinter der Tat von David S. erkennt?

Die in der Frage angesprochene Äußerung von Herrn Staatsminister Herrmann wurde in der Sendung Fakt am 22.08.2017 wie folgt zitiert: „Innenminister Herr-

mann sieht auf einer Pressekonferenz eine ungewöhnliche Mischung verschiedener Motive, die Tat sei eben keine typische rechtsextremistische Tat und so müsse jeder selbst entscheiden, wie er das einordne“.

Wie bereits die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen der Vorstellung des Abschlussberichtes am 17.03.2017 mitteilte, hatten wohl verschiedene Motive Einfluss auf die Tat des David S. Als Hauptmotiv und tatablösend dürfte das an ihm durch Mitschüler ausgeübte Mobbing zwischen der 5. und 8. Jahrgangsstufe in der Schule anzusehen sein, welches seine krankheitsbedingt negativen Lebenseinstellungen verstärkt haben dürfte. Auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 sowie Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 03.04.2017 (LT-Drs. 17/17018) sowie zu der Frage 2c) der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 28.03.2017 (LT-Drs. 17/17957) wird Bezug genommen.

Aus Sicht von Staatsminister Herrmann ist ferner zu bedenken, dass David S. selbst Sohn von Flüchtlingen aus dem Iran ist und er auch vor diesem persönlichen Hintergrund keine allgemeinen ausländerfeindlichen Einstellungen hatte, sondern seine Aversionen sich gegen ethnische Gruppen richtete, von deren Angehörigen das Mobbing gegen ihn verübt worden war.

zu 1.2:

Falls ja, welche Konsequenzen hat diese Einschätzung für die Einordnung der Tat als Politisch motivierte Kriminalität - rechts (PMK-rechts) und für eine entsprechende Meldung an das Bundeskriminalamt?

zu 1.3:

Falls nein, wie ist die Aussage, dass von einer „ungewöhnlichen Mischung verschiedener Motive“ auszugehen sei und dass die Tat „nicht allein politisch motiviert“ gewesen sei, dann zu verstehen?

Die Tat wurde durch das BLKA unter Berücksichtigung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ nicht als politisch motivierte Kriminalität bewertet. Eine Meldung an das BKA erging daher nicht. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 2.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die im Juli 2017 durch Presseberichte bekannt gewordenen Videoaufnahmen, die David S. beim Schießtraining im Keller seines Elternhauses zeigen?

Die Videoaufnahmen, die David S. beim Schießtraining im Keller seines Elternhauses zeigen, sowie die dabei getätigten Äußerungen von David S. flossen in die bisherige Bewertung des Motivs mit ein. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz und die OFA Bayern waren daran beteiligt. Auf die Antwort vom 15.05.2017 zu Frage 2.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 03.04.2017 (LT-Drucksache 17/17018) wird ergänzend verwiesen.

zu 2.2:

Welche konkreten Äußerungen hat David S. auf diesen Aufnahmen gemacht (bitte detailliert Inhalt und Kontext der Äußerungen darstellen)?

Folgende Äußerungen machte David S. bei seinen Schießübungen im Keller:

„Ich ficke euch, ihr verdammten Deutsch-Türken, ihr Hunde, ihr Nichtsnutze, ihr seid Stück Scheiße, ihr habt mein Leben zerstört und diese Glock wird euer Leben auch zerstören, nämlich mit einem Kopfschuss. Hirnstamm, Gehirnareale werden damit getroffen, zerfetzt, bombardiert und ich fick euch ihr salafistischen Bastarde. Ihr habt hier in Deutschland nichts zu suchen, die AfD wird euch alle ausschalten.“

„Übung macht den Meister. Ich zerstör euch alle, ihr dummen Deutsch-Türken, Salafisten, ihr seid nichts! Ihr seid Kakerlaken, ihr seid hier hergekommen, um die Leute zu verunsichern. Ich verunsichere euch, ihr Hunde! Ihr seid nichts! Da kann ja auch ein Rapper kommen, da kann ja auch ein Millionär kommen, Kugel bleibt Kugel und Glock ist Glock!“

„In Glock we trust!“

zu 2.3:

Welche Rolle spielten bzw. spielen diese Äußerungen für die Einordnung der Tat, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Einordnung des OEZ-Attentats im Phänomenbereich PMK-rechts?

Auf die Antwort zu Frage 2.1. wird verwiesen.

zu 3.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die weiteren bekannt gewordenen Äußerungen des OEZ- Attentäters, in denen u.a. von „ausländischen Untermenschen“ die Rede ist, „die er exekutieren werde“, hinsichtlich einer politischen bzw. rassistischen Motivation der Tat?

Diese genannten Äußerungen des David S. waren zum Zeitpunkt der Bewertung bekannt und flossen in die bisherige Bewertung des Motivs mit ein (vgl. Antwort zu Frage 2.1).

zu 3.2:

Welche konkreten Hinweise, die auf die Planung der Tat hindeuten, finden sich in der Datei "Mein Manifest.docx" vom 24.07.2015 (bitte den Wortlaut des gesamten Manifests angeben)?

In dem fast ein Jahr vor dem Tattag und kurz vor seinem (knapp 2 Monate andauernden) Klinikaufenthalt in Harlaching erstellten Manifest mit dem Titel "Die Rache an diejenigen die mich auf dem Gewissen haben" ergibt sich einleitend ein sehr allgemein gehaltener Hinweis auf eine Tatplanung, in dem der spätere Attentäter ausführte, dass kein Tag mehr vergehe, ohne seinen "Plan der Rache an euch Moosacher zu richten". Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit einer ehemaligen Lehrkraft angemerkt, dass diese "selbstverständlich auch ein Teil der Verantwortung meiner Tat" trage. An einer weiteren Stelle wird angemerkt, dass David S. die "Kakerlaken, Untermenschen, Menschen...Exekutieren werde". Weitere, detailliertere Ausführungen betreffend eine konkrete Tatplanung sind dem Dokument hingegen nicht zu entnehmen. Das Dokument ist erkennbar auch unvollständig geblieben, nachdem das zwei Textseiten umfassende Dokument abrupt endet, obwohl im letzten Satz auf spätere Ausführungen verwiesen wird.

Eine vollständige Wiedergabe des Manifests in dem zur Drucklegung bestimmten Antwortschreiben kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich David S. dieser Dokumente zu Lebzeiten nicht entäußert hat und sie erst im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen gesichert wurden. Somit handelt es sich bei den beiden Dokumenten einerseits um Beweismittel und andererseits um einen Aktenbestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten.

Die wortwörtliche Wiedergabe eines Aktenbestandteils käme im Falle einer Drucklegung einer Teilakteneinsicht der Allgemeinheit gleich und würde damit unberücksichtigt lassen, dass nach den Regeln der Strafprozessordnung (StPO) Dritten ausschließlich im Falle eines berechtigten Interesses im Einzelfall Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden darf (§ 475 StPO).

Dem Informationsanspruch der Fragestellerin wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (vgl. BayVerfGH vom 11.09.2014, BayVBl. 2015, 375ff. - dort Rn. 38 und BayVerfGH vom 26.07.2006, VerfGHE 59, 144ff. - dort Rn. 309 - jeweils zitiert nach juris.de) im vorliegenden Fall dadurch entsprochen, dass die weitergehenden Informationen in einem gesonderten Schreiben an die Fragestellerin übermittelt werden, verbunden mit der Bitte um vertrauliche Behandlung.

zu 3.3:

Wie bewertet die Staatsregierung den Namen einer Datei, die der OEZ-Attentäter am Tag der Tat erstellte („Ich werde jetzt jeden Deutschen Türken auslöschen egal wer.docx“) hinsichtlich einer politischen bzw. rassistischen Motivation der Tat?

Das Dokument mit dem Titel: „Ich werde jetzt jeden Deutschen Türken auslöschen egal wer.docx“ floss in die bisherige Bewertung des Motivs ein. Bezüglich des Inhalts des Dokuments wird auf die Antwort zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 03.04.2017 – LT-Drucksache 17/17018 verwiesen.

zu 4.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die auf einer Festplatte des OEZ-Attentäters sichergestellten Chatprotokolle – in denen er seine Abneigung „gegen den Asylantenstrom“ zum Ausdruck bringt, davon träumt, „mit nur einer Bombe sehr viele Drogen-Kanaken“ zu treffen, sich von seinen Taten erhofft, dass die AfD „in die Höhe gepusht“ werde und in denen er einen „Amoklauf an Salafisten“ als „unvermeidlich“ beschreibt – hinsichtlich einer politischen bzw. rassistischen Motivation der Tat?

Die in der Fragestellung zitierten Äußerungen des David S. flossen in die bisherige Bewertung des Motivs ein.

zu 4.2:

Welche weiteren Hinweise auf rassistische Bezüge bzw. Äußerungen des David S. wurden im Zuge der Ermittlungen – über die bereits in Form von (Presse-) Berichten oder Antworten auf Schriftliche Anfragen öffentlich gewordenen Äußerungen des OEZ-Attentäters hinaus – gefunden?

Von David S. liegen dem BLKA zahlreiche schriftliche sowie verbale Äußerungen vor, die er mittels Chatprotokollen, SMS oder ähnlichen Medien tätigte. Nach Auskunft des BLKA wurden sämtliche Hinweise auf rassistische Bezüge bzw. Äußerungen des David S., die im Rahmen der Ermittlungen bekannt wurden, der Staatsanwaltschaft München I mit dem Abschlussbericht des BLKA in Aktenform übergeben.

Die Teilfrage, welche weiteren Hinweise im Sinne der o. a. Frage bestehen, kann nicht beantwortet werden, da es weder beim BLKA noch bei der Staatsanwaltschaft München I eine Übersicht über öffentlich gewordene Äußerungen des David S. in Form von (Presse-) Berichten gibt.

zu 4.3:

Welche Rolle spielte bei den Ermittlungen zur Tat von David S., ob er als rechtsextremistischmotivierter sogenannter einsamer Wolf gehandelt hat?

Die Ermittlungen der SOKO OEZ wurden umfassend und ergebnisoffen geführt. Dabei wurden auch möglicherweise rechtsextremistisch motivierte Aussagen und Handlungen des Täters mit einbezogen. Zur Bewertung der Motivlage wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen.

zu 5.1:

Setzt die Einordnung einer Straf- oder Gewalttat im Phänomenbereich PMK-rechts Bezüge des Täters zu anderen Rechtsextremisten voraus?

Eine Einordnung einer Straf- oder Gewalttat im Phänomenbereich „PMK-rechts“ setzt keine Bezüge des Täters zu anderen Rechtsextremisten voraus.

zu 5.2:

Welche Rolle spielen rassistische Bezüge eines Täters hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Straf- oder Gewalttat als PMK-rechts eingeordnet wird?

Eine Zuordnung zur „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ erfolgt, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer "rechten" Orientierung zuzurechnen ist.

zu 5.3:

Sollte das OEZ-Attentat bis heute von der Staatsregierung nicht als PMK-rechts eingeordnet worden sein, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien – über die zahlreichen bereits bekannt gewordenen Hinweise auf eine politische bzw. rassistische Motivation des OEZ- Attentäters hinaus – erfüllt sein müssten, um eine entsprechende Einordnung vorzunehmen?

Bei den Ermittlungen wurden Fakten und Ermittlungsergebnisse bewertet. Hypothetische Bewertungen werden dazu nicht getroffen.

zu 6.1:

Welche Festplatten, andere Datenträger und Dateien hat David S. gelöscht bzw. manipuliert (bitte detailliert - einschließlich des Zeitpunkts der Löschung - angeben)?

Am 22.07.2017 (15:26 Uhr) formatierte David S. die Festplatte Nr. 3 seines Computers und löschte damit alle darauf gespeicherten Daten. Weitere Löschungen/Manipulationen von anderen Festplatten, Datenträgern oder Dateien konnten vom BLKA nicht festgestellt werden.

zu 6.2:

Woran genau machen die Ermittler fest, dass das Chatprotokoll des Täters mit "Bastian" gefälscht ist (bitte detailliert - einschließlich des Zeitpunkts der Erstellung des Chatverlaufs mit "Bastian" - angeben)?

Auf dem PC des David S. war u. a. der sog. „Bastian-Chat“ als Word-Dokument gespeichert. Es handelt sich um zwei Word-Dokumente mit den Bezeichnungen:

- „Chat-Verlauf 19.07.2016 TCS Gespeicherte.docx“ und
- „Chat-Verlauf 20.07.2016 TCS Gespeicherte.docx“

Am 25.08.2016 wurde das Sachgebiet „Forensische IuK“ des BLKA damit beauftragt, die Metadaten und Informationen zur Entstehung dieser beiden Dokumente in einem Gutachten zu analysieren.

Mit Datum vom 22.09.2016 wurde das abschließende Gutachten der SKO OEZ übersandt. Die beiden o. g. Dateien wurden am 20.07.2016, um 03:53 Uhr, bzw. am 20.07.2016, um 12:44 Uhr, erstellt.

Für beide Dateien gilt, dass es ursprünglich im Verzeichnis „G:\Users\FSX\Desktop“ Dateien mit gleichlautenden Bezeichnungen gab. Das Verzeichnis „G“ konnte der Festplatte des PC zugeordnet werden, welche am 22.07.2016, um 15:26 Uhr, formatiert wurde. Diese Information wurde auch durch die Dokumenteneigenschaften bestätigt. Demnach wurden beide Dateien vom User "FSX" erstellt. Der User „FSX“ war auf der in der Antwort zu Frage 6.1 erwähnten formatierten Festplatte eingerichtet.

Dies ließ den Rückschluss zu, dass die beiden o. g. „Bastian-Dokumente“ auf der Festplatte erstellt worden sind, welche kurz vor der Tatausführung durch Formatierung komplett gelöscht worden war. Unmittelbar vor diesem Löschvorgang wurden Kopien dieser Dateien auf dem Desktop der Festplatte abgelegt, die David S. nicht gelöscht hatte (Festplatte Laufwerk „C“).

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die beiden Dateien dreimal bzw. siebenmal von David S. verändert worden sind. Der Umfang der Änderungen ließ sich nicht feststellen.

Da die beiden aufgefundenen Dateien Textdokumente (Word-Dateien im Dateiformat "docx") sind, welche mittels des Textverarbeitungsprogrammes Word erstellt wurden, kann es sich bei diesen Dateien um keine Aufzeichnung eines Chats handeln. Möglich wäre jedoch, dass Textstellen aus einem Chat-Programm kopiert und in das Word-Dokument eingefügt worden sind. Dieser Vorgang, wobei Texte in der Zwischenablage eines Computers gespeichert und anschließend an anderer Stelle wieder eingefügt werden, wird als "copy and paste" (kopieren und einfügen) bezeichnet. Die Untersuchungen haben ergeben, dass Vorgänge dieser Art, in dem mehrere mit einer Absatzmarke abgeschlossene Textabsätze in ein Doku-

ment gleichzeitig eingefügt werden, durch ein spezielles Attribut in den Metadaten der betreffenden Datei festgehalten werden. Da dieses Attribut jedoch in keiner der beiden hier gegenständlichen Word-Dokumente aufgefunden wurde, kann festgehalten werden, dass der Inhalt dieser Textdokumente nicht als Ganzes über die Zwischenablage eingefügt worden sein kann.

Im Gutachten ist folgendes abschließendes Fazit enthalten:

„Alle Feststellungen in ihrer Gesamtheit widerlegen die These, dass die Dokumenteninhalte als Kopie realer Chat-Inhalte, über den Weg der Computer-Zwischenablage, entstanden seien, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“.

zu 6.3:

Wie lassen sich die Löschungen und Manipulationen mit der Einordnung der Tat als "Amoklauf" in Einklang bringen?

Ein Amoklauf kann sowohl ad-hoc als auch geplant durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist zwischen der Formatierung der Festplatte und der Einordnung der Tat als Amoklauf kein Widerspruch zu sehen.

zu 7.1:

Wie definiert die Staatsregierung den Begriff "Amoklauf"?

In der (bundesweiten) Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 „Führung und Einsatz der Polizei“ wird dieser Begriff wie folgt definiert:

„Eine Amoklage im polizeitaktischen Sinne liegt vor, wenn ein Täter

- anscheinend wahllos oder gezielt,
- insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung,
- eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist
und
- er weiter auf Personen einwirken kann“.

zu 7.2:

Gingen die Ermittler anfänglich von einem Netzwerk an Tätern aus (bitte detailliert die Gründe für diese Annahme angeben und für die Nichtbekanntgabe dieser Annahme gegenüber der Öffentlichkeit)?

Zu Beginn der Ermittlungen bestand der Grund zur Annahme, dass es in der Person des S. R. einen Mitwisser oder sogar Mittäter gegeben haben könnte, da sich David S. und S. R. am Tattag unmittelbar vor der Tatausführung persönlich in der Nähe des Tatortes getroffen haben. Ebenso intensivierte man zu Beginn der SO-KO OEZ die Ermittlungen hinsichtlich der Identifizierung der Person „Bastian“. Von Beginn der Ermittlungen bis zu deren Abschluss wurde stets die Möglichkeit eines oder mehrerer Mitwisser bzw. Mittäter in Erwägung gezogen. Mit Abschluss der Ermittlungen gelangten die Staatsanwaltschaft München I sowie das BLKA zu der Überzeugung, dass David S. keinen Mittäter oder Mitwisser hatte.

zu 7.3:

Aufgrund welcher Erkenntnisse gingen die Ermittler davon aus, dass David S. als Einzeltäter gehandelt hat (bitte Zeitpunkt dieser Ermittlungshypothese angeben)?

Die Gesamtheit der Ermittlungen ließen die Staatsanwaltschaft München I sowie das BLKA zur Überzeugung gelangen, dass David S. als Einzeltäter gehandelt hat. Es gab zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen eine Festlegung auf eine Ermittlungshypothese „Einzeltäter“. Auf die Antwort zur Frage 7.2. wird ergänzend Bezug genommen.

zu 8.1:

Inwiefern wurde angesichts der Tatsache, dass einige der Opfer Sinti und Roma waren, das Thema Antiziganismus als Tatmotiv in den Ermittlungen berücksichtigt (bitte detailliert angeben)?

Die Ermittlungen wurden umfassend und ergebnisoffen geführt. Es ergaben sich dabei keine Hinweise auf Antiziganismus bei David S.

zu 8.2:

Hat David S. auch außerhalb seines stationären Aufenthaltes in einer psychiatrischen Abteilung des Klinikums Harlaching im Jahre 2015 während der Therapiemaßnahmen rechtsradikale bzw. rassistische Äußerungen und Hinweise auf die Planung seines Attentates getätigt (bitte detailliert Zeitpunkt und Inhalt der Äußerungen angeben)?

Laut Zeugenaussagen äußerte sich David S. mehrfach negativ über Personen mit Migrationshintergrund, allen voran gegenüber türkisch-stämmigen und albanisch-stämmigen Jugendlichen. Diese beschimpfte er vor allem im Internet auf sog. „Teamspeak-Servern“. Er äußerte sich dahingehend, dass er sie mit „Headshots“ umbringen wolle. „Er wolle sie zerquetschen wie Kakerlaken“. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1a der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 28.03.2017 Bezug genommen (LT-Drucksache 17/17957).

Hinweise des David S. gegenüber dritten Personen auf die konkrete Planung eines Attentats oder eines Amoklaufs hat es nach den Ermittlungen nicht gegeben. Die getätigten Äußerungen des David S. gegenüber seinen Chat- oder Gesprächspartnern wurden auf Nachfrage von den betroffenen Personen bei David S. von diesem relativiert. Eine genaue zeitliche Eingrenzung der Äußerungen war den befragten Zeugen nicht möglich.

zu 8.3:

Wurden diese Vorfälle der Polizei angezeigt?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 4. a) und 4. b) der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 11.04.2017 (LT-Drucksache 17/17958) wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär